

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die Erklärung zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Bundesstraßenverwaltung), 1014 Wien
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. die Stadtgemeinde Litschau, z.H. des Bürgermeisters
4. die Gemeinde Reingers, z.H. des Bürgermeisters

Ergeht zur Kenntnisnahme an

5. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
am 11.12.1989
Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z.H. des Landeshauptmannes
vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Straßenbetrieb
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilagen

GDW2-NA-0429/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Böhm Bettina

0 28 52 / 9025

Durchwahl
25239

Datum

17. Juli 2008

Betrifft

Land NÖ, Naturdenkmal „Allee entlang der LB5“, km 38.980 bis km 40.000, in den Katastralgemeinden Schandachen, Illmanns und Grametten,

- I. Fällung von zwei Bäumen
- II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich eines Baumes
naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** im Bereich des Naturdenkmales „Allee entlang der LB5“ (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 14. November 1989, 9-N-8845/5) die Fällung von zwei Bäumen (Linden) bei

- km 39,367 links
- km 39,466 rechts.

Im Hinblick auf die Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal wird die Bewilligung unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen erteilt:

1. An Stelle der gefälltten Bäume ist eine Ersatzpflanzung mit Linden vorzunehmen. Diese Maßnahme ist wenn möglich im Herbst 2008, spätestens jedoch im Frühjahr 2009 durchzuführen.
2. Die Naturschutzbehörde ist nach Durchführung der Ersatzpflanzungen zu verständigen.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Allee entlang der LB5“ (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 14. November 1989, 9-N-8845/5) hinsichtlich eines Baumes (Linde) bei km 39,701, links.

Für die übrigen Alleebäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlagen

Zu Spruchteil I.

§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0.

Zu Spruchteil II.

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

zu I. und II.:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 14. November 1989, 9-N-8845/5, wurde die Baumallee entlang der LB5 (von Straßenkilometer 38,6 bis zur Staatsgrenze verlaufend) auf den Grundstücken Nr. 595, KG Schandachen, Nr. 629, KG Illmanns und Nr. 272, KG Grametten, bestehend aus 111 Lindenbäumen, 177 Ahornbäumen, 1 Lärchenbaum und 1 Birnbaum, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 22. Oktober 2002, 9-N-91/23-2001, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich des Teilabschnittes von Straßenkilometer 40,34 bis zur Staatsgrenze (Grenzübergang Grametten) widerrufen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 7. Juli 2004, GDW2-NA-0429/001, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der Teilabschnitte Straßenkilometer 38,600 bis 38,980 sowie Straßenkilometer 40,000 bis 40,340 widerrufen.

Bei einer am 16. Mai 2008 örtlich durchgeführten Überprüfung, im Beisein des Amtssachverständigen für Naturschutz, ersuchte die Straßenmeisterei Dobersberg um die Besichtigung von Bäumen entlang der B5 im Ortsbereich von Illmanns.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat dazu am 26. Mai 2008 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Am 16. Mai 2008 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine Überprüfung bzw. Erhebung mit folgendem Ergebnis statt:

Km 39,701, links – Linde, zu 90 Prozent ist die Krone abgestorben, vermutlich handelt es sich um Salzschäden, der Baum muß entfernt werden. Eine Nachpflanzung ist nicht möglich, da zwischen dem Asphalt der B5 und einem Fuß- und Radweg der ebenfalls asphaltiert ist nur ein Abstand von 1 m Grünstreifen vorhanden ist.

Km 39,367, links – Linde, die Krone ist zu mehr als die Hälfte abgestorben, in den Vorjahr sind die immer mehr werdenden Dürträge entfernt worden, es ist nicht zu erwarten, dass sich der Baum erholt, Ursache für die laufende Verschlechterung dürfte der Salzeintrag sein. Der Baum wäre zu entfernen und durch eine neue Linde zu ersetzen.

Km 39,466, rechts – Linde, Krone stark gelichtet, zu 50 Prozent abgestorben, hoher Dürtholzanteil, in den Vorjahren wurden bereits Dürträge entfernt, Ursache für das Absterben dürfte der Salzeintrag sein. Der Baum wäre zu entfernen und durch eine neue Linde zu ersetzen.“

Die Erhebungsergebnisse wurden den Betroffenen und der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 2. Juni 2008 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2008 zur vorgeschlagenen Vorgangsweise (Fällung von zwei Bäumen mit Nachpflanzung und Widerruf der Naturdenkmalerklärung für einen Baum) keine Einwände erhoben.

Rechtlich wurde erwogen:

zu I.

An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg. cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestattet, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 26. Mai 2008 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruchteil I. angeführten Bäume die Fällung zu gestatten war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

zu II.

An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für

Naturschutz vom 26. Mai 2008 zum Ergebnis, dass hinsichtlich des im Spruchteil II. angeführten Baumes die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Es konnte somit spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten, zu NÖ UA-160514/004
2. die Gemeinde 3863 Reingers

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya
4. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya
5. die Straßenmeisterei Dobersberg 3843 Dobersberg

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die Erklärung zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Bundesstraßenverwaltung), 1014 Wien
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. die Stadtgemeinde Litschau, z.H. des Bürgermeisters
4. die Gemeinde Reingers, z.H. des Bürgermeisters

Erght zur Kenntnisnahme an

5. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
am 11.12.1989
Für den Bezirkshauptmann:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land Niederösterreich
z.H. des Landeshauptmannes
vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Straßenbetrieb
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilagen

GDW2-NA-0429/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Böhm Bettina

0 28 52 / 9025

Durchwahl
25239

Datum

17. Juli 2008

Betrifft

Land NÖ, Naturdenkmal „Allee entlang der LB5“, km 38.980 bis km 40.000, in den Katastralgemeinden Schandachen, Illmanns und Grametten,

- I. Fällung von zwei Bäumen
- II. Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich eines Baumes
naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** im Bereich des Naturdenkmales „Allee entlang der LB5“ (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 14. November 1989, 9-N-8845/5) die Fällung von zwei Bäumen (Linden) bei

- km 39,367 links
- km 39,466 rechts.

Im Hinblick auf die Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal wird die Bewilligung unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen erteilt:

1. An Stelle der gefälltten Bäume ist eine Ersatzpflanzung mit Linden vorzunehmen. Diese Maßnahme ist wenn möglich im Herbst 2008, spätestens jedoch im Frühjahr 2009 durchzuführen.
2. Die Naturschutzbehörde ist nach Durchführung der Ersatzpflanzungen zu verständigen.

II.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Allee entlang der LB5“ (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 14. November 1989, 9-N-8845/5) hinsichtlich eines Baumes (Linde) bei km 39,701, links.

Für die übrigen Alleebäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlagen

Zu Spruchteil I.

§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0.

Zu Spruchteil II.

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

zu I. und II.:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 14. November 1989, 9-N-8845/5, wurde die Baumallee entlang der LB5 (von Straßenkilometer 38,6 bis zur Staatsgrenze verlaufend) auf den Grundstücken Nr. 595, KG Schandachen, Nr. 629, KG Illmanns und Nr. 272, KG Grametten, bestehend aus 111 Lindenbäumen, 177 Ahornbäumen, 1 Lärchenbaum und 1 Birnbaum, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 22. Oktober 2002, 9-N-91/23-2001, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich des Teilabschnittes von Straßenkilometer 40,34 bis zur Staatsgrenze (Grenzübergang Grametten) widerrufen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 7. Juli 2004, GDW2-NA-0429/001, wurde die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der Teilabschnitte Straßenkilometer 38,600 bis 38,980 sowie Straßenkilometer 40,000 bis 40,340 widerrufen.

Bei einer am 16. Mai 2008 örtlich durchgeführten Überprüfung, im Beisein des Amtssachverständigen für Naturschutz, ersuchte die Straßenmeisterei Dobersberg um die Besichtigung von Bäumen entlang der B5 im Ortsbereich von Illmanns.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat dazu am 26. Mai 2008 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Am 16. Mai 2008 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine Überprüfung bzw. Erhebung mit folgendem Ergebnis statt:

Km 39,701, links – Linde, zu 90 Prozent ist die Krone abgestorben, vermutlich handelt es sich um Salzschäden, der Baum muss entfernt werden. Eine Nachpflanzung ist nicht möglich, da zwischen dem Asphalt der B5 und einem Fuß- und Radweg der ebenfalls asphaltiert ist nur ein Abstand von 1 m Grünstreifen vorhanden ist.

Km 39,367, links – Linde, die Krone ist zu mehr als die Hälfte abgestorben, in den Vorjahr sind die immer mehr werdenden Dürträge entfernt worden, es ist nicht zu erwarten, dass sich der Baum erholt, Ursache für die laufende Verschlechterung dürfte der Salzeintrag sein. Der Baum wäre zu entfernen und durch eine neue Linde zu ersetzen.

Km 39,466, rechts – Linde, Krone stark gelichtet, zu 50 Prozent abgestorben, hoher Dürtholzanteil, in den Vorjahren wurden bereits Dürträge entfernt, Ursache für das Absterben dürfte der Salzeintrag sein. Der Baum wäre zu entfernen und durch eine neue Linde zu ersetzen.“

Die Erhebungsergebnisse wurden den Betroffenen und der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 2. Juni 2008 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 10. Juni 2008 zur vorgeschlagenen Vorgangsweise (Fällung von zwei Bäumen mit Nachpflanzung und Widerruf der Naturdenkmalerklärung für einen Baum) keine Einwände erhoben.

Rechtlich wurde erwogen:

zu I.

An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg. cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmals Ausnahmen gestattet, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 26. Mai 2008 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruchteil I. angeführten Bäume die Fällung zu gestatten war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

zu II.

An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für

Naturschutz vom 26. Mai 2008 zum Ergebnis, dass hinsichtlich des im Spruchteil II. angeführten Baumes die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Es konnte somit spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten,
zu NÖ UA-160514/004
2. die Gemeinde 3863 Reingers

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya
4. die NÖ Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen an der Thaya
5. die Straßenmeisterei Dobersberg 3843 Dobersberg

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r